



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Träger des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung
Untere Katastrophenschutzbehörden des Landes
THW Landesverband Brandenburg

nachrichtlich:

Kreisbrandmeister
Landesschule und Technische Einrichtung
Landesfeuerwehrverband Brandenburg
Kommunale Spitzenverbände Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Helbig
Gesch.Z.: 34-476-00
Hausruf: 0331 866-2341
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Georg.Helbig@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 6. Februar 2020

Ausführung des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes

Hier: Elektronisches Verfahren zur Datenübermittlung bei der Beantragung von Zuschüssen zum Aufwandsersatz (Bezugsjahr 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben betrifft das Antragsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz gemäß § 13 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes (PrämEhrG).

Das Antragsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz bedeutet derzeit einen erheblichen Verwaltungsaufwand für Antragsteller und Bewilligungsbehörde. Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) hat sich zum Ziel gesetzt, dieses Verfahren zu vereinfachen und so die Beteiligten zu entlasten.

In einem ersten Schritt wird zur Vereinfachung des Antragsverfahrens betreffend den Zuschuss zum Aufwandsersatz ein **elektronisches Verfahren** zur Übermittlung der für die Antragstellung notwendigen Daten eingeführt. Dieses stellt der Zentraldienst der Polizei (ZDPol) im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) für das Bezugsjahr 2019 (Antragstellung 2020) **kurzfristig** zur Verfügung. Hier sind noch letzte Programmierungsarbeiten durchzuführen, weshalb die **Antragsfristen verlängert** werden (siehe unten).

Über den genauen Zeitpunkt der Freigabe des Programms ergeht in den nächsten Wochen ein gesondertes Informationsschreiben.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2020/017124



In der Zwischenzeit bitte ich, auf die **weitere Antragstellung auf Zuschüsse zum Aufwandsersatz in der bisherigen Form vorerst zu verzichten**, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Das Antragsverfahren zum Zuschuss zum Aufwandsersatz wird wie folgt geändert:

Auf der Website der Landesschule und Technischen Einrichtung (www.lste.brandenburg.de) und mit der Übersendung des genannten Informationsschreibens wird eine speziell formatierte Excel-Datei zur Verfügung gestellt, in die die erforderlichen Daten zu den Personen, für die die Anträge gestellt werden, über eine Eingabemaske einzupflegen sind. Die Daten werden in der Datei verschlüsselt gespeichert.

Diese Datei ist dann Per E-Mail an den ZDPol zu übermitteln. Dort werden die Daten in eine Datenbank überführt.

Mithilfe der Eingabemaske werden gleichzeitig auch die Antragsformulare (bisher Anlagen 3 und 4 zur Verwaltungsvorschrift zum Prämien- und Ehrenzeichengesetz - VV PrämEhrG) automatisch ausgefüllt, die dann nur noch ausgedruckt und durch die oder den Hauptverwaltungsbeamtin oder –beamten bzw. Regionalstellenleiterin oder -leiter unterzeichnet werden müssen. Damit entfällt künftig auch das Erfordernis eines gesonderten Schreibens dieser Personen.

Ab dem Zeitpunkt der Freigabe des Programms zur elektronischen Datenübermittlung gilt ggf. abweichend vom bisher in der Verwaltungsvorschrift zum Prämien- und Ehrenzeichengesetz näher geregelten Antragsverfahren folgendes:

1. Für die Übermittlung der Daten von den Mitgliedern, für die die Anträge gestellt werden, ist das elektronische Verfahren zu verwenden.
2. Die Daten sind ausschließlich in die vorgegebene Excel-Datei einzupflegen.
3. Mithilfe der Excel-Datei werden die Anträge entsprechend den angepassten Anlagen 3 und 4 zur VV PrämEhrG ausgedruckt (Anlagen 3 und 4 NEU).
4. Die als Anlage zur VV PrämEhrG beigefügten Antragsformulare (Anlagen 3, 3a, 3b, 4, 4a, 4b) sind für diese Anträge nicht mehr zu verwenden.
5. Die ausgedruckten (Sammel-)Anträge (Anlagen 3 und 4 NEU) sind künftig direkt durch den Hauptverwaltungsbeamten oder die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. Regionalstellenleiterin oder Regionalstellenleiter zu unterzeichnen, die damit versichern, dass die Angaben richtig sind und insbe-

sondere die erforderlichen aktiven Dienstzeiten geleistet und geprüft wurden.

6. Abweichend von Ziff. 3.1.4, 3.1.5, 3.2.5 und 3.2.6 VV PrämEhrG gelten für die **Antragstellung** folgende **Fristen**:
 - a. Übermittlung der Anträge bis zum **31. März 2020** an die Landkreise/unteren Katastrophenschutzbehörden,
 - b. die diese bis zum **30. April 2020** an die Bewilligungsbehörde (LSTE) übermitteln;
 - c. **30. April 2020** für die Antragstellung der kreisfreien Städte bei der Bewilligungsbehörde.
7. Entsprechend den nach Nr. 6 verlängerten Antragsfristen verlängern sich die Fristen für die Zahlung durch die Bewilligungsbehörde und für die Zahlung an die Begünstigten nach Ziff. 3.1.9 VV PrämEhrG um einen Monat.

Das Prämien- und Ehrenzeichengesetz wird im Jahr 2020 evaluiert und fortgeschrieben. In diesem Rahmen wird auch die Einführung eines elektronischen Verfahrens für das gesamte Antragsverfahren nach dem PrämEhrG geprüft, dass auch eine Funktionalität zur Mitgliederverwaltung enthalten kann.

Ich bitte um kurzfristige Bekanntgabe dieses Schreibens innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Neumeister

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 6. Februar 2020 durch Herrn Michael Neumeister in Vertretung von Herrn Dr. Sascha Dietel elektronisch schlussgezeichnet.
--